

Hallenordnung für die Schulturnhallen der Realschule mit Hauptschulteil der Stadt Kröpelin

I Allgemeines

Die Stadt Kröpelin ist als Schulträgerin Eigentümerin der Schulturnhallen. Sie erläßt die folgenden Bestimmungen für ihre Benutzung. Änderungen und Ergänzungen bleiben vorbehalten. Diese Bestimmungen sind für alle Benutzer verbindlich.

Der Schulleiter - bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter - übt das Hausherrenrecht auf dem Schulgrundstück und in den Schulturnhallen aus. Er überwacht insbesondere die Beachtung der Bestimmungen dieser Hallenordnung. Er stellt für alle Schulklassen unter Berücksichtigung des Stundenplanes der Schule sowie für Turn- und Sportvereine, Abteilungen und Gruppen von Vereinen und sonstigen Organisationen, die die Schulturnhallen benutzen wollen, Hallenbelegungspläne auf.

Der Hausmeister der Schule ist zugleich auch Hallenwart. Er sorgt ebenfalls für die Beachtung der Bestimmungen der Hallenordnung und ist verpflichtet, Übertretungen und Zuwiderhandlungen dem Schulleiter und der Stadt Kröpelin unverzüglich zu melden. Bei Abwesenheit des Schulleiters und seines Stellvertreters übt der Hallenwart das Hausherrenrecht aus. Er hat insbesondere darauf zu achten, daß die Schulturnhallen und die Geräte ordentlich gepflegt und benutzt werden. Die Stadt Kröpelin kann auch andere Personen mit diesen Tätigkeiten beauftragen.

II Benutzungsbestimmungen

1. Die Schulturnhallen dürfen erst dann von den Schulklassen und von den Mitgliedern von Turn- und Sportvereinen, Abteilungen und Gruppen von Vereinen und sonstigen Organisationen betreten werden, wenn der verantwortliche Lehrer oder Übungsleiter anwesend ist. Diese sind neben dem Hallenwart für die ordnungsgemäße Benutzung der Schulturnhallen, Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände verantwortlich. Die verantwortlichen Übungsleiter sind dem Schulleiter von den Vereinen und Organisationen schriftlich zu benennen.

Den die Schulturnhallen ständig benutzenden Turn- und Sportvereinen, Abteilungen und Gruppen von Vereinen und sonstigen Organisationen werden Schlüssel ausgehändigt. Der Empfang der Schlüssel ist in der Schlüsselliste des Hallenwarts zu quittieren. Bei Verlust der Schlüssel hat der Verein bzw. die Organisation für die Kosten aufzukommen. Dies bezieht sich auch auf das notwendige Auswechseln von Schlössern und die Änderung evtl. vorhandener Schließanlagen. Sobald ein verantwortlicher Übungsleiter ausscheidet ist der Schlüssel an den Hallenwart zurückzugeben.

Soweit kein Schlüssel ausgehändigt wurde, ist dieser beim Hallenwart anzufordern und nach Benutzung der Schulturnhallen dort wieder abzuliefern, wenn der Hallenwart das Auf- und Abschließen nicht selbst durchführt.

2. Die Schulturnhallen dürfen nur mit Turnschuhen mit nicht abfärbenden Sohlen oder barfuß betreten werden. Das Betreten mit Fußballschuhen, Rollschuhen etc. sowie das Betreten der Sportflächen mit Straßenschuhen ist untersagt.
Bei Verstößen gegen diese Anordnung - wenn auch nur durch einzelne Teilnehmer von Abteilungen, Gruppen usw. - kann die gesamte Abteilung, Gruppe usw. aus den Schulturnhallen verwiesen werden.
3. Die Sportgeräte in den Schulturnhallen dürfen nur ihrem Zweck entsprechend benutzt werden. Sie sind sachgemäß und schonend zu behandeln. Die Sportgeräte stehen auch den, die Schulturnhallen benutzenden Vereinen und Organisationen zur Verfügung.
Nach Gebrauch sind die Sportgeräte in die Geräteräume zurückzubringen und ordnungsgemäß abzustellen, Dabei ist darauf zu achten, dass Notausgänge nicht versperrt werden. Sportgeräte mit Laufrollen dürfen nur auf den angebrachten Laufrollen befördert werden. Das Mitfahren auf diesen Sportgeräten und auf den Mattenwagen ist untersagt.
Vor jeder Benutzung der Sportgeräte haben sich der verantwortliche Lehrer oder Übungsleiter, von dem ordnungsgemäßen Zustand der Geräte zu überzeugen. Mängel an den Geräten sind umgehend dem Schulleiter oder Hallenwart zu melden.

Wird festgestellt, dass Sportgeräte sich in einem mangelhaften Zustand befinden, dürfen Sie nicht benutzt werden, wenn die Mängel Unfall- und Verletzungsgefahren in sich bergen.

Stand: 04.05.1994

4. Entstehen bei der Benutzung der Schulturnhallen an den Gebäuden, Sportgeräten oder Einrichtungsgegenständen Schäden, sind diese durch den verantwortlichen Lehrer oder Übungsleiter umgehend dem Schulleiter oder Hallenwart zu melden. Entstandene Gefahrenstellen sind sofort abzusichern bzw. absichern zu lassen. Schadhafte Sportgeräte, durch die Unfälle entstehen oder Verletzungen herbeigeführt werden können, dürfen nicht mehr benutzt werden.
5. Das Rauchen und der Genuß alkoholischer Getränke in den Schulturnhallen und in den Nebenräumen ist untersagt. Zuwiderhandlungen werden unnachsichtig mit dem Ausschluß von der Hallenbenutzung geahndet.
6. Die Benutzung der Duschanlagen ist den Turn- und Sportvereinen, den Abteilungen und Gruppen von Vereinen und sonstigen Organisationen, die die Schulturnhallen benutzen, gestattet.
7. Die Heizungsanlagen dürfen nur vom Hallenwart bedient werden.
8. Die Übungs- und Benutzungszeiten außerhalb des Schulunterrichts werden vom Schulleiter im Benehmen mit den Vereinen und sonstigen Organisationen festgesetzt.
Die Nutzung der Schulturnhallen muß spätestens um 22.00 Uhr eingestellt sein; die Schulturnhallen bzw. das Schulgrundstück müssen bis spätestens 22.30 Uhr verlassen werden. Die verantwortlichen Übungsleiter haben sich nach Benutzung der Schulturnhallen davon zu überzeugen, daß alle Türen, Fenster, Oberlichter usw. geschlossen sind.
9. Kraftfahrzeug-- sind nur auf den dafür bestimmten Stellplätzen zu parken. Fahrräder, Mofas und Mopeds sind im Fahrradstand abzustellen.
10. Tiere dürfen nicht in die Schulturnhallen mitgebracht werden.
11. 1. Sämtlichen Anordnungen des Schulleiters und des Hallenwarts, die sie in Ausübung ihres Hausherrnrechts erteilen, ist Folge zu leisten.
Für wesentliche Verstöße gegen die Hallenordnung und Anordnungen des Schulleiters oder Hallenwarts durch Vereine oder Organisationen oder deren Mitglieder behält sich die Stadt ~Kröpelin das Recht der sofortigen Entziehung der Erlaubnis zur Benutzung der Schulturnhallen vor.
12. Die Stadt ist berechtigt jede Benutzungsgenehmigung zu widerrufen, wenn es wegen unvorhergesehener Umstände, aus schulischen oder sonstigen Gründen notwendig wird.

III. Haftung

1. Die Übungsleiter haben sich in ein Hallenbenutzungsbuch einzutragen. Dort ist auch zu vermerken, welche Mängel und Schäden vor Inanspruchnahme der Schulturnhalle einschließlich der Nebenräume und Sportgeräte festgestellt wurden und welche Mängel und Schäden bei der Benutzung an den Gebäuden und Sportgeräten aufgetreten bzw. entstanden sind.
2. Die Vereine und Organisationen haften für alle von ihnen verursachten Schäden an den Gebäuden, Sportgeräten, Einrichtungsgegenständen usw., die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind. Diese Haftung erstreckt sich sowohl auf die Vereins- und Organisationsmitglieder als auch auf Besucher von Veranstaltungen der Vereine und Organisationen.
3. Die Stadt ~Kröpelin übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelchen Art, die den Vereinen und Organisationen, ihren Mitgliedern und Besuchern aus der Benutzung der Schulturnhallen, Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände entstehen. Ebensovienig haftet die Stadt für den Verlust von Wertsachen und anderen Gegenständen. Die Vereine und Organisationen sind verpflichtet, für den Versicherungsschutz der Mitglieder und der Besucher ihrer Veranstaltungen auf eigene Kosten zu sorgen.

IV. Sonstiges

1. Mit Inanspruchnahme der Schulturnhalle einschließlich der Nebenräume, Sportgeräte usw. erkennen die Benutzer und Besucher die vorstehenden Bestimmungen der Hallenordnung und die damit verbundenen

Stand: 04.05.1994

Rechte und Pflichten ausdrücklich an.

2. Die bisherige Hallenordnung und dieser Hallenordnung entgegenstehende oder mit ihr nicht zu vereinbarende Bestimmungen treten hiermit außer Kraft.
3. Diese Hallenordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Kröpelin, den 04.05.1994

Schwarck
Bürgermeister

A 125

Stand: 04.05.1994